



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Stand:

Herr F. Vogel

03371 608 2611

wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de

1. August 2019

Merkblatt

Staurechte

Vorbemerkungen

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern ist eine **Benutzung** im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Eine solche Benutzung eines Oberflächengewässers bedarf der **behördlichen Erlaubnis** oder **Bewilligung** – des sogenannten Staurechts.

Aufstauen ist das Anheben des Wasserspiegels in einem Oberflächengewässer. Das Absenken verringert den Wasserstand im Gewässer.

Das Heben und Senken des Wasserspiegels wird oftmals mittels Stauanlagen ausgeführt (Stau, Wehre, Sohlschwellen und Sohlgleiten).

Sofern Sohlschwellen und Sohlgleiten der Anhebung des Wasserspiegels dienen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dienen sie der Verringerung der Sohlenerosion oder zur Überbrückung oder Angleichung von Gefällestrrecken ist eine Genehmigung nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) erforderlich (vergleiche auch Merkblatt „Anlagen in und an Gewässern“).

Sowohl für den Neubau als auch für die Rekonstruktion und anschließende Benutzung von Stauanlagen, für die es bisher keine Betriebserlaubnis gab, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Der **Rückbau** von Stauanlagen und meistens auch von Schöpfwerken ist nach § 37 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes **genehmigungspflichtig**.

Je nach Einzelfall können die unterschiedlichsten Belange und Interessen von einem Staurecht oder dem Rückbau einer Stauanlage betroffen werden – insbesondere: Wasserhaushalt, Naturschutz, Schifffahrt (Mellensee, Nottekanal), Fischerei, Gewässerunterhaltung, Inhaber von Rechten, Land- und Forstwirtschaft und Bebauungen. Meistens gehen jedoch von einem Staurecht Nutzungskonflikte mit dem Naturschutz, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie mit Bebauungen aus.

Vor der Erteilung eines Staurechtes müssen alle Interessen erfasst und gegeneinander abgewogen werden. Dies kann zu sehr langwierigen Verfahren führen.

Oft ist es bei Neu- und Rückbaumaßnahmen notwendig, die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen gutachterlich abzuschätzen zu lassen, um die möglichen Einflüsse auf die Nutzungs-

interessen bewerten zu können (Abschätzung des Einflussbereiches, Grundwasserstandanhebungen, -absenkungen, Fragen des ökologisch notwendigen Mindestabflusses).

Der Eigentümer des betroffenen Gewässergrundstückes hat nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Benutzung des Gewässers gemäß § 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu dulden.

Damit ein Antrag zügig bearbeitet werden kann, sollte die Zustimmung beziehungsweise Stellungnahme des Grundstückseigentümers vorab eingeholt und mit dem Antrag eingereicht werden.

Bitte beachten: § 50 BbgWG – Staumarke

Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mindestens mit einer Staumarke versehen werden. Die festgelegte maximale Stauhöhe und die Mindesthöhe müssen deutlich zu erkennen sein. Die Staumarke ist auf mindestens einen unverrückbaren und unvergänglichen Festpunkt zu beziehen. Staumarke und Festpunkte sind an das amtliche Höhenfestpunktfeld anzuschließen. Die Staumarke wird von der Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. Der Stauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Staumarke und Festpunkte gut sichtbar sowie zugänglich sind und erhalten bleiben.

Gebühren und Kosten

Die Bearbeitungsgebühr für ein Staurecht in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis bemisst sich nach den Baukosten für die Errichtung der Stauanlage und beträgt derzeit mindestens 138,00 Euro. Die Bearbeitungsgebühr für die Prüfung einer Anzeige zum Rückbau einer Stauanlage ergibt sich aus dem Baukostenwert und der Gebührenordnung. Der Gebührenrahmen für das Setzen, Erneuern, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke bewegt sich derzeit zwischen 26,00 und 511,00 Euro.

Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten der Staumarke trägt der Stauberechtigte (Vermessung, Material, Montage und Pflege).

Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf staurechtliche Erlaubnis

1. Kurzbeschreibung zu Art, Umfang und Zweck
2. Eigentümer der Anlage (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbefugtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist: wenn möglich Einverständniserklärung/Gestattungsvertrag des Grundstückseigentümers; bei nachträglicher Genehmigung von „Altanlagen“: Zustimmung des Eigentümers und des Nutzers der Anlage
5. Übersichtsplan; die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet muss erkennbar sein
6. Lageplan; der Standort der Anlage muss mit ausreichender Genauigkeit – mindestens plus/minus 5 Meter – erkennbar sein; Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück
7. Höhenangaben in Meter über Normalhöhen-Null des beabsichtigten Stauzieles (amtliches Bezugssystem Deutsches Haupthöhennetz, DHHN 2016)
8. gegebenenfalls wasserwirtschaftliches Gutachten zur Abschätzung der Auswirkungen
9. allgemeine Bau-Kurzbeschreibung, insbesondere mit Angaben zur Bautechnologie, verwendeten Materialien und Dimensionierungen
10. Bauzeichnungen

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.